

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS)**

**(vom 01.07.2008; zuletzt geändert am 15.12.2025, in Kraft getreten am 04.03.2026)**

Auf Grund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes sowie des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der AmperVerband, nachstehend AV genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Der AV erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht  
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS – tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) <sup>1</sup>Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. <sup>2</sup>Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig oder wurde aufgrund dieser Beitragsbescheide keine Zahlung geleistet, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. <sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich der Beitrag nach dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Nicht überdachte Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. <sup>6</sup>Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als fiktive Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Die zur Ermittlung der fiktiven Geschossfläche nach Abs. 3 heranzuziehende Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

1. im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die sich nach Maßgabe des Absatzes 3 zusätzlich ergebende fiktive Geschossfläche, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  2. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen
  3. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder nach vorangegangenem Satzungsrecht festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 oder nach vorangegangenem Satzungsrecht berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Die Neuberechnung erfolgt nicht, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 vom Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen. <sup>3</sup>Dieser Betrag ist nach zu entrichten.
- <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstückanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Geschossflächen erst im Falle ihrer Anrechnung bei einer nachträglichen (**Anrechnung fiktiver Geschossfläche gemäß § 5 Abs. 6**) oder erneuten (**Anrechnung von Geschossfläche nach Abriss**) Bebauung ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Höhe erhoben.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **12,09 €**.
- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstückanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Geschossflächen pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **8,92 €**.
- (3) Der zusätzliche Beitrag für den Grundstückanschluss gemäß § 5 Abs.7 beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **3,17 €**.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse, Ablösung

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 10

### Gebührenerhebung

- (1) Der AV erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren in Form von Schmutzwassergebühren.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einbringung von Abwässern aus dichten Gruben, Schlämmen aus Grundstückskläranlagen und sonstigen Stoffen gem. § 17 Abs. 3 EWS außerhalb dieser Satzung ein Entgelt erhoben wird sowie für eine Einleitung von Grund-, Quell- oder Niederschlagswasser gem. § 16 Abs. 6 Satz 4 EWS außerhalb dieser Satzung ein Entgelt erhoben werden kann.

## § 11

### Einleitungsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühren in Form von Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,14 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.  
<sup>3</sup>Sie sind vom AV zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.  
<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede ganze Großvieheinheit (siehe Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist) eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) <sup>1</sup>Im Fall des § 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (6) <sup>1</sup>Wird das Einbringen von Abwässern aus dichten Gruben, Schlämmen aus Grundstückskläranlagen und sonstigen Stoffen gem. § 17 Abs. 3 EWS oder die Einleitung von Grund-, Quell- oder Niederschlagswasser gem. § 16 Abs. 6 Satz 4 EWS im Einzelfall zugelassen, kann der AV verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. <sup>2</sup>§ 7 EWS findet entsprechende Anwendung.

## **§ 12 (weggefallen)**

### **§ 13 Auslagen**

Auslagen sind zu erstatten, soweit solche durch Amtshandlungen von Behörden und Stellen dem AV entstanden sind.

### **§ 14 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

### **§ 15 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. <sup>2</sup>Ferner sind Gebührensschuldner Mieter und Pächter, die zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind. <sup>3</sup>Gebührensschuldner ist auch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner, dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer, insbesondere die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, gemeinsam haften.
- (4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung nach § 11 wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Abrechnungszeitraum über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge vom Träger der Wasserversorgung für einen abweichenden Zeitraum abgerechnet wurde. <sup>3</sup>Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld im Sinne des Absatzes 1 sind Vorauszahlungen entsprechend der abgerechneten Vorjahreseinleitungsmenge zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt es an einer Abrechnung des Vorjahresverbrauchs, so setzt der AV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Gesamteinleitungsmenge des Vorjahres fest. <sup>3</sup>Die erste Vorauszahlung wird gemeinsam mit der Jahresabrechnung des Vorjahres festgesetzt und zusammen mit dieser zur Zahlung fällig.

<sup>4</sup>Die weiteren Vorauszahlungen werden jährlich im Abrechnungsgebiet

- a) Alling je am 15.05. und 15.09.
- b) Eichenau, Puchheim-Bahnhof, Gröbenzell, Olching sowie für die Flurstücksnummern 3145, 3155 und 3212 jeweils der Gemarkung Langwied je am 15.06., 15.09. und 15.12.
- c) Gilching, je am 15.08. und 15.11.
- d) Germering Wasserbeschaffungsverband je am 15.08. und 15.11.
- e) Germering Stadtwerke je am 15.07. und 15.10.
- f) Krailling – Gewerbegebiet KIM je am 15.06. und 15.08.
- g) Puchheim-Ort je am 15.03. und 15.05.
- h) Maisach je am 15.07. und 15.10.
- i) Weßling je am 15.07. und 15.10.

in jeweils gleichen Teilen zur Zahlung fällig.

**§ 17**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet,

- dem AV die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen und
- dem AV unverzüglich Änderungen Ihrer aktuellen Anschrift, Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse sowie Änderungen der Eigentumsverhältnisse - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - mitzuteilen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS) vom 07.12.1979 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eichenau, den 01.07.2008  
AmperVerband

Dr. Peter Braun  
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 11 Abs. 3 Satz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amper-Verbandes vom 01.07.2008

Tabelle zur Umrechnung des Viehbestandes in Großvieheinheiten (GV)

Tierart	GV
1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70
2. Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe unter 1 Jahr	0,05
4. Zuchteber und –sauen	0,30
Mastschweine über 75 kg	0,20
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10
Ferkel	0,10
5. Legehennen	0,004
Junghennen und Masthühner	-,--
Mastputen und –gänse	-,--
Mastenten	-,--

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.07.2008, Nummer 18, veröffentlicht. Sie wurde durch Änderungssatzungen vom 02.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.04.2009, Nr. 13), 16.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.12.2010, Nr. 29), 14.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.12.2012, Nr. 21), 17.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.02.2015, Nr. 1), 17.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 07.03.2016, Nr. 5), 10.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2018, Nr. 22), 30.09.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 06.05.2021, Nr. 31), 12.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2022, Nr. 32), 11.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 28.12.2023, Nr. 21), vom 09.12.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.12.2024, Nr. 23) und vom 15.12.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.03.2026, Nr. 05) geändert.